



Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Gaby Schwarz
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:



Geschäftszahl:

2025-0.096.183 (VA/NÖ-G/B-1)

Datum:

25.08.2025

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Ich bestätige den Erhalt Ihrer E-Mail vom 17. August d.J.

In der Sache darf ich auf mein Schreiben vom 12. Februar d.J. verweisen, dem inhaltlich nichts hinzuzufügen ist. Wie bereits ausgeführt, sind in Ihrer Beschwerdesache bereits zwei Prüfverfahren der Volksanwaltschaft geführt und abgeschlossen worden, über deren Inhalt Sie ausführlich in Kenntnis gesetzt wurden.

Zum Beschwerdepunkt des Auskunftsbegehrens vom 12. Februar d.J. teilen Sie nun mit, von der Marktgemeinde Kreuzstetten dazu 31 Rechnungen übermittelt erhalten haben. Ob bzw. inwieweit Ihr Auskunftsbegehren damit erfüllt wurde, ergibt sich aus Ihren Ausführungen nicht.

Grundsätzlich sieht das NÖ Auskunftsgesetz vor, dass *die Auskunft in verständlicher Weise zu erteilen* ist; darüber hinaus wird keine Festlegung im Gesetz getroffen, in welcher Form dies zu geschehen hat (z.B. Übermittlung von Unterlagen oder zusammenfassendes Schreiben etc.).

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Dr. Peter Kastner e.h.

